

behauptet, aus dem durch Adams Sünde der Verdammniß verfallenen Menschengeschlechte wolle Gott Einige nicht erretten, sondern habe vielmehr beschlossen, sie zu verwerfen und ihnen die zur Seligkeit erforderliche Gnade nicht zu verleihen; diese seien nicht so sehr ihrewegen als zum Nutzen und zu mannfacher Belehrung der Auserwählten erschaffen (Janssonius, De gratia Chr. I. 10, c. 2 et 11 sq.).

Diese Lehre von einer bedingungslosen positiven Verwerfung ist von der Kirche in allen den Erklärungen verurtheilt worden, in welchen die Lehre des hl. Augustinus gegen die sie für sich beanspruchenden Prädestinanten vertheidigt wurde; so insbesondere durch das zweite Concil von Orange (529) und durch das Concil von Trient (Sess. VI, can. 17). Die Synode von Orange sagt in einem Anhang zu ihren 25 Canones ausdrücklich: „Daß irgend welche Menschen durch göttliche Macht von vornherein zum Bösen vorherbestimmt seien, glauben wir nicht bloß nicht, sondern belegen auch diejenigen, welche etwas Derartiges glauben, unter dem Ausdruck des Abſcheues mit dem Banne.“ Und mit Recht; denn in mehrfacher Weise verstößt jene Lehre gegen den christlichen Glauben. Sie läugnet die Allgemeinheit des göttlichen Heilswillens und der Erlösung durch Christus, sowie die Verleihung wirksamer Gnaden an alle Menschen; sie zerstört die Freiheit des menschlichen Willens zum Guten und zum Bösen, die Verdienstlichkeit der guten und die Strafwürdigkeit der bösen Handlungen und somit die gesammte moralische Ordnung; sie steht in schroffem Widerspruch mit Gottes Gerechtigkeit, Weisheit, Wahrhaftigkeit, Güte und Heiligkeit. Nach der Lehre der katholischen Kirche gibt es keine bedingungslose positive göttliche Vorherbestimmung der Engel und Menschen zur Verdammniß, sondern, wie die thatsächliche Verdammniß nur eintritt auf Grund von eigener Verschuldung des Geschöpfes, so hat auch Gott die Verdammniß derer, die wirklich verdammt werden, nur beschlossen unter Voraussicht und Voraussehung dieser Verschuldung. Es gilt das Wort des Apostels: „Gott will, daß alle Menschen selig werden und zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen“ (1 Tim. 2, 4).

2. Darstellung des Verhältnisses der göttlichen Vorherbestimmung und der thatsächlichen Verdammniß nach den katholischen Theologen. Die Annahme einer positiven unbedingten Reprobation ist, wie vorher gesagt, häretisch. Eine Anzahl katholischer Theologen glaube aber eine negative unbedingte Reprobation lehren zu sollen; es sind dieß diejenigen, welche auch eine unbedingte Prädestination für die zum Heile Gelangenden annahmen (s. d. Art. Prädestination). Bei der Annahme der absoluten Prädestination erhebt sich nämlich von selbst die Frage, was denn Gott von Ewigkeit hinsichtlich derjenigen vorherbestimmt habe, welche er nicht zur Seligkeit berufen hat. Die Vertheidiger der absoluten Prädestination können

die Antwort, daß auch sie zur Seligkeit bestimmt seien, falls sie das Ihrige thun, nicht gelten lassen, da ja hiermit die Möglichkeit des Heiles auch für die nicht absolut Prädestinirten gegeben und die Lehre von der absoluten Prädestination selbst gefährdet wäre; die andere Antwort, daß Gott jene nicht Prädestinirten geradezu zur Verdammniß vorherbestimmt habe, dürfen sie nicht geben, weil sie häretisch ist. Sie antworten deßhalb: Gott hat die nicht Prädestinirten zwar nicht positiv zur Verdammniß bestimmt, aber negativ; nicht zwar als habe er in Betreff ihrer keinen Beschluß gefaßt, aber in dem Sinne, daß er sie, allerdings durch positiven Willensact, nicht zur Strafe der Hölle, aber wohl zum Nichtseligwerden vorherbestimmt habe. Den eigentlichen Gegenstand dieser göttlichen Vorherbestimmung benennen diese Theologen verschieden. Suarez bezeichnet ihn als „Nicht-auserwählung zum Himmelreiche“, Alvarez als „Nichtzulassung“, Bonet als „Ausschließung“; dabei stellen Einige, wie Dibacus Ruiz und Bonet, diese negative Reprobation unter die Voraussehung der Erbsünde, die meisten glauben sie auch ohne Rücksicht auf die Erbsünde annehmen zu sollen. Gegen die göttliche Gerechtigkeit verstoße die negative Reprobation um deßwillen nicht, weil sie von einem ungeschuldeten Gute (bonum indebitum) ausschließe (vgl. d. Art. Baez I, 1961 ff.). — Andere Theologen, und zwar alle diejenigen, welche eine bloß bedingte Prädestination annehmen, verwerfen jegliche unbedingte Reprobation, also auch die negative. Denn auch diese glauben sie nicht in Einklang bringen zu können mit dem göttlichen Heilswillen, welcher nicht bloß, soviel an ihm liegt, ernstlich und wirksam will, daß niemand zur Hölle verdammt werde, sondern auch, daß Alle selig werden. Dieß gelte um so mehr, als es in der gegenwärtigen Ordnung für den Menschen ein anderes Ziel nicht gibt außer seiner übernatürlichen Befeligung, und somit die Nichterreichung dieses Zieles nicht bloß das größte Uebel, sondern geradezu die Verdammung in ihrem Wesen (poena damni) ausmacht. In diesem Sinne sagt Lessius (De praedest. sect. 2, n. 13): „Nach dem Urtheil aller Menschen ist es völlig eternerlei, zu sagen, Gott wolle, daß du verloren gehest, und zu sagen, Gott wolle dich nicht in die Zahl der Auserwählten aufnehmen; denn in jedem Falle folgt unfehlbar und ohne Rücksicht auf deine Werke deine Verdammniß.“ Auch der Lehre der Väter entspricht es gewiß mehr, ohne daß es dem hl. Augustinus widerspricht, wenn überhaupt eine unbedingte Reprobation nicht angenommen wird, sondern nur eine solche, welche das Vorhersehen unserer Sünden zur Voraussehung hat. So schreibt z. B. der hl. Prosper (Resp. ad cap. Gall. 2. 3. 7. 12): „Die unbussfertigen Sünder müssen nicht deßhalb untergehen, weil sie nicht prädestinirt (also negativ reprobirt) sind, sondern deßhalb sind sie nicht prädestinirt, weil eben Gott von ihnen voraussieht, daß sie durch eigene freie Schuld un-